



## Praktische Ausbildung – Merkblatt

nach § 4 der Approbationsordnung für Apotheker (AAppO) vom 19. Juli 1989  
(BGBl. I S. 1489)

Stand: Oktober 2016

### Zweck der Ausbildung

Während der ganztägigen praktischen Ausbildung sollen die im vorangegangenen Studium erworbenen pharmazeutischen Kenntnisse vertieft, erweitert und praktisch angewandt werden.

### Ablauf

Die praktische Ausbildung dauert **zwölf Monate** und findet nach Bestehen des Zweiten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung im letzten Jahr der pharmazeutischen Ausbildung statt.

Sie gliedert sich in zwei Abschnitte von sechs Monaten, die wie folgt abzuleisten sind:

#### 1. Abschnitt in einer öffentlichen Apotheke

die keine Zweigapotheke ist und der

#### 2. Abschnitt wahlweise in

- einer Apotheke nach Nr. 1,
- einer Krankenhaus- oder Bundeswehrapotheke,
- der pharmazeutischen Industrie,
- einem Universitätsinstitut oder in anderen geeigneten wissenschaftlichen Institutionen einschließlich solcher der Bundeswehr,
- einer Arzneimitteluntersuchungsstelle oder einer vergleichbaren Einrichtung einschließlich solcher der Bundeswehr

Drei Monate der Ausbildung in einer Krankenhaus- oder Bundeswehrapotheke können auch auf der Station eines Krankenhauses oder Bundeswehrkrankenhauses abgeleistet werden.

Auf die Ausbildung werden **Fehlzeiten** bis zu den durch Bundesrahmentarifvertrag festgelegten Urlaubszeiten angerechnet.



## **Inhalte der Ausbildung**

Zur Ausbildung gehören insbesondere die Entwicklung, Herstellung, Prüfung, Beurteilung und Abgabe von Arzneimitteln, die Sammlung, Bewertung und Vermittlung von Informationen, z. B. über Arzneimittelrisiken und die Beratung über Arzneimittel.

## **Anforderungen an die Ausbildung**

Die Ausbildung muss von einer Apothekerin bzw. einem Apotheker, die bzw. der hauptberuflich in der Ausbildungsstätte tätig ist, geleitet werden. Wird die Ausbildung an einem Universitätsinstitut abgeleistet, umfasst sie eine pharmazeutisch-wissenschaftliche Tätigkeit unter der Leitung einer Professorin/eines Professors, Hochschul- oder Privatdozentin bzw. -dozenten.

Die/Der Auszubildende hat ihre/seine Arbeitskraft zu regelmäßiger Mitarbeit zur Verfügung zu stellen und sich auf den Dritten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung vorzubereiten. Sie/Er darf nur zu Tätigkeiten herangezogen werden, die ihre/seine Ausbildung fördern. Über die abgeleistete praktische Ausbildung erhält die/der Auszubildende eine Bescheinigung von der Praktikumsstelle nach dem Muster der Anlage 5. Sie ist vom für die Ausbildung Verantwortlichen zu unterzeichnen und mit dem Stempel der Ausbildungseinrichtung zu versehen.

Während der praktischen Ausbildung hat die/der Auszubildende an den begleitenden Unterrichtsveranstaltungen teilzunehmen, in denen die entsprechenden Stoffgebiete vermittelt werden. Die begleitenden Unterrichtsveranstaltungen werden von der

### **Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz**

Am Gautor 15  
55113 Mainz  
Telefon 06131 2 70 12-0  
Telefax 06131 2 70 12 22

durchgeführt. Die Anmeldung erfolgt in der Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz.

Über die Teilnahme an diesen Veranstaltungen wird der/dem Auszubildenden von der Landesapothekerkammer eine Bescheinigung ausgestellt.

## **Anfragen**

Ihre Anfragen richten Sie bitte an das

### **Landesprüfungsamt für Studierende der Medizin und der Pharmazie Rheinland-Pfalz**

Schießgartenstraße 6  
55116 Mainz

#### **Ansprechpartnerin**

Brigitte Ritter-Miesen  
Telefon 06131 16-2330  
Telefax 06131 16-2015  
ritter-miesen.brigitte@lsjv.rlp.de

Sprechzeiten: Montag-Freitag 9-12.00 Uhr

gez. Cécile Lepper-Hasche

Leiterin des Landesprüfungsamtes für Studierende der Medizin und der Pharmazie